

ANLAGE NR. 3.197  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „LICHTENBURG  
NORDWESTLICH ECKARTSBERGA“ (EU-CODE: DE 4835-303, LANDESCODE:  
FFH0196)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Burgenlandkreis in den Gemarkungen Burgholzhausen und Eckartsberga.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 96 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst einen geschlossenen Laubwaldkomplex mit kleinflächigen Wiesenanteilen nordwestlich Eckartsberga. Kapellenteich und Klosterteich sind einbezogen. Das Gebiet wird im Norden von den Waldwegen südöstlich des Stephansbergs sowie dem Rehbach, im Osten von Marienthal, von den Waldwegen entlang der Lichtenburg, des Hundertmarksplan und der Ohrau sowie von der Kreisstraße 2241 und im Südosten und Südwesten zunächst von einem Gehölzkomplex der Ohrau und anschließend von Feld- und Forstwegen sowie des Siedlungsbereichs von Burgholzhausen umgeben. Der östlich Burgholzhausen gelegene Friedhof ist aus dem Gebiet ausgeschlossen.
- (4) Das Gebiet überschneidet sich mit dem Landschaftsschutzgebiet „Finne-Triasland“ (LSG0055BLK) und ist von dem Naturpark „Saale-Unstrut-Triasland“ (NUP0002LSA) eingeschlossen.
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0196,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummer 282.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung des auf einem Muschelkalkrücken innerhalb der Ilm-Saale-Muschelkalkplatten-Landschaft befindlichen Komplexes gebietstypischer Lebensräume, insbesondere der verschiedenen Eichen- und Buchenwaldgesellschaften, Schlucht- und Hangmischwälder, Erlen-Eschenwälder sowie der mit den Laubwäldern verzahnten, kleinflächigeren Kalk-Magerrasen,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
  1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:  
  
Prioritäre LRT: 9180\* Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion), 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum), 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum), 9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion), 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fliegen-Ragwurz (*Ophrys insectifera*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Nymphenfledermaus (*Myotis alcathoe*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

### § 3

#### Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:
- kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherheits- und Verwahrungsmaßnahmen,
  - kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherheits- und Verwahrungsmaßnahmen.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung:
- ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6210,
  - Nutzung von Nachtpferchen auf dem LRT 6210 nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung:
- Erhaltung eines für den LRT 91E0\* typischen Wasserregimes,
  - Erhaltung Solitäreichen; bevorzugte Freistellung von starken Eichen mit Habitatpotential in den Beständen im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen.

(4) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung:

1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf dem LRT 6210, nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung.